

§ 5 NatPUOFischV (Brandenburg) — Sonstige Vorschriften für die Fischerei

Verordnung zur Regelung der Fischerei im Nationalpark „Unteres Odertal“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Fanggeräte sind so

auszustatten und aufzustellen, dass eine Gefährdung des Fischotters und Bibers weitgehend ausgeschlossen ist. Kleine Hamen außerhalb der Bundeswasserstraßen sind mit geeigneten Schutzvorrichtungen zu versehen und Reusen sind gegen das Einschwimmen zu sichern.

(2) Die

Elektrofischerei ist im Poldergebiet und im Deichvorland nur mit batteriebetriebenen Gleichstromgeräten gestattet. Die Zulassung der Elektrofischerei durch die untere Fischereibehörde nach § 26 Abs. 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg bedarf des Einvernehmens der Nationalparkverwaltung.

(3) Das Hältern von

Fischen aus der gewerblichen Fischerei ist verboten, soweit die Fische nicht im unmittelbaren Einzugsbereich der Hälterung (fangtechnisch bedingte Zwischenhälterung) gefangen wurden oder die Fische aus der Hälterung regelmäßig direkt vermarktet werden.

Diese Verbote gelten

nicht für die Bundeswasserstraßen mit Ausnahme der Schwedter Querfahrt, des Dorfgrabens und des Langen Kolks bei Stützkow.

(4) Der Einsatz von

Lockfutter zur Ausübung der Angelfischerei bleibt zulässig und wird vom Verbot des § 8 Abs. 2 Nr. 23 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ nicht berührt. Dabei ist die Futtermenge auf zwei Liter, in den Bundeswasserstraßen auf fünf Liter Gesamtmischung pro Angler und Tag beschränkt.

Zitiervorschlag: § 5 NatPUOFischV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/NatPUOFischV/5>